

Übersicht Geldspiele - Merkblatt

1. Januar 2021

Hinweis: Dieses Merkblatt vermittelt eine Übersicht. Die verbindlichen Regelungen finden sich in folgenden Erlassen:

- Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51)
- (eidgenössische) Verordnung über Geldspiele (Geldspielverordnung, VGS; SR 935.511)
- Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020, RB 70.3912)
- (kantonale) Verordnung über Geldspiele (Geldspielverordnung, GSV; RB 70.3915)
- Reglement über Geldspiele (Geldspielreglement, GSR; RB 70.3917)

Die genannten Erlasse können im Internet unter www.admin.ch (Bundesrecht) und unter www.ur.ch (Rechtsbuch des Kantons Uri) eingesehen werden.

Das Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51) unterscheidet zwischen Spielbankenspielen, Grossspielen und Kleinspielen. Nicht vom Geldspielgesetz erfasst sind Geschicklichkeits-Kleinspiele (z.B. Jassen) oder privates Geldspiel.

Spielbankenspiele

Spielbankenspiele sind Geldspiele, die einer eng begrenzten Anzahl Personen offenstehen. Sie werden in Spielbanken (Casinos) angeboten. Von den Spielbankenspielen ausgenommen sind Sportwetten, Geschicklichkeitsspiele und Kleinspiele.

Grossspiele

Grossspiele sind Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele, die je automatisiert oder interkantonale oder online durchgeführt werden. Die Zuständigkeit für Grossspiele (inklusive Geschicklichkeits-Geldspielautomaten) liegt bei der interkantonalen Gelspielaufsicht (Gespa).

Kleinspiele

Kleinspiele sind (Klein-)Lotterien, (lokale) Sportwetten und (kleine) Pokerturniere, die je weder automatisiert, noch interkantonale noch online durchgeführt werden.

Unter die Kategorie Kleinspiele fallen auch Tombolas und Lotto-Veranstaltungen, sogenannte Unterhaltungslotterien. Dabei handelt es sich um Spiele, die an einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden und deren Gewinne ausschliesslich aus Sachpreisen bestehen. Die Ausgabe der Lose/Einsatzkarten, die Losziehung/der Lottomatch und die Ausrichtung der Gewinne haben im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass zu erfolgen. Diese Kleinlotterien an einem Unterhaltungsanlass sind bewilligungsfrei, sofern die Summe aller Einsätze den Betrag von 5'000 Franken nicht übersteigt. Sie unterstehen jedoch einer Meldepflicht.

Die Zuständigkeit für Kleinspiele liegt bei den einzelnen Kantonen.

Kontakt:

Direktionssekretariat Sicherheitsdirektion, Lehnplatz 22, 6460 Altdorf

Telefon 041 875 2350 - E-Mail: ds.sid@ur.ch - www.ur.ch (Suchbegriff «Geldspiele»)

Übersicht Kleinspiele im Kanton Uri					
	Tombola	Lottomatch	Kleinlotterie	lokale Sportwette	kleines Pokerturnier
Bewilligungspflicht	ab einer Lotteriesumme von Fr. 5'000.--, ansonsten meldepflichtig	ab einer Lotteriesumme von Fr. 5'000.--, ansonsten meldepflichtig	ja	ja	ja
Veranstalterin/Veranstalter	Juristische Person mit Sitz im Kanton Uri	Juristische Person mit Sitz im Kanton Uri	Juristische Person	Juristische Person	Juristische Person
Gewinnverwendung	Verein oder gemeinnützige Stiftung: frei für eigene Zwecke sonst für gemeinnützige Zwecke	Verein oder gemeinnützige Stiftung: frei für eigene Zwecke sonst für gemeinnützige Zwecke	hauptsächlich zur Finanzierung eines gemeinnützigen Anlasses sonst für gemeinnützige Zwecke	Verein oder gemeinnützige Stiftung: frei für eigene Zwecke sonst für gemeinnützige Zwecke	Gewinnquote: 100 %, kein Gewinn der Veranstalterin/des Veranstalters aus der Durchführung des Spiels möglich
Gewinnart	Sachpreise	Sachpreise	Geld- und/oder Sachpreise	Geld- und/oder Sachpreise	Geldpreise
Maximale Lotteriesumme	Fr. 50'000.--	Fr. 50'000.--	Fr. 100'000.-- Fr. 500'000.-- bei Anlass mit mindestens überregionaler Bedeutung	Fr. 200'000.-- pro Wettkampftag	Fr. 20'000.-- pro Turnier Fr. 30'000.-- pro Tag und Veranstaltungsort
Maximaler Einsatz pro Einsatzkarte/Los/Wette	Fr. 5.--	Fr. 5.--	Fr. 10.--	Fr. 200.--	Startgeld Fr. 200.-- pro Turnier und höchstens Fr. 300.-- pro Tag und Veranstaltungsort
Minimale Gewinn- und Trefferquoten	Gewinn: 40 % der Lotteriesumme Treffer: 10 % aller Lose	Gewinn: 40 % der Lotteriesumme	Gewinn: 50 % der Lotteriesumme Treffer: 10 % aller Lose	Gewinn: 50 % der Summe aller Einsätze auf eine Wette	Gewinnquote: 100 %; alle Startgelder werden als Gewinn ausgerichtet
Verkaufsmodalitäten					
Online-Verkauf	nicht zulässig	Online-Verkauf von Einsatzkarten zulässig, aber alle Spielerinnen/Spieler müssen am Lottomatch physisch anwesend sein	nicht zulässig	nicht zulässig, nur Teilnahme vor Ort	Online-Verkauf von Startplätzen zulässig, aber alle Spielerinnen/Spieler müssen am Pokerturnier physisch anwesend sein
Vorverkauf	ab Gültigkeit der Bewilligung zulässig	ab Gültigkeit der Bewilligung zulässig	ab Gültigkeit der Bewilligung zulässig	nicht zulässig, nur Teilnahme vor Ort	ab Gültigkeit der Bewilligung zulässig
Durchführungsmodalitäten					
Durchführung durch Dritte	nur durch Dritte, die gemeinnützige Zwecke verfolgen; diese dürfen mit maximal 15 % der Lotteriesumme entschädigt werden	nur durch Dritte, die gemeinnützige Zwecke verfolgen; diese dürfen mit maximal 15 % der Lotteriesumme entschädigt werden	nur durch Dritte, die gemeinnützige Zwecke verfolgen	nur durch Dritte, die gemeinnützige Zwecke verfolgen	zulässig
Weiteres	zwingend an Unterhaltungsanlass; Tombola alleine genügt nicht als Unterhaltungsanlass	zwingend an Unterhaltungsanlass; Lottomatch gilt selbst als Unterhaltungsanlass		nur als Totalisator-Wette (keine Buchmacherwetten)	
Bewilligungsmodalitäten					
Frist und Einreichung der Gesuche	Bewilligungsgesuch: 30 Tage vor dem Durchführungsdatum beim Gemeinderat auf amtlichem Formular Meldepflicht: 14 Tage vor dem Durchführungstermin beim Direktionssekretariat der Sicherheitsdirektion auf amtlichem Formular	Bewilligungsgesuch: 30 Tage vor dem Durchführungsdatum beim Gemeinderat auf amtlichem Formular Meldepflicht: 14 Tage vor dem Durchführungstermin beim Direktionssekretariat der Sicherheitsdirektion auf amtlichem Formular	Bewilligungsgesuch: bis am 1. Dezember im Jahr vor der Veranstaltung beim Direktionssekretariat der Sicherheitsdirektion auf amtlichem Formular	Bewilligungsgesuch: 30 Tage vor dem Durchführungstermin beim Direktionssekretariat der Sicherheitsdirektion auf amtlichem Formular	Bewilligungsgesuch: 30 Tage vor dem Durchführungstermin beim Direktionssekretariat der Sicherheitsdirektion auf amtlichem Formular